

# DMSG

---

DEUTSCHE MULTIPLE SKLEROSE GESELLSCHAFT  
Landesverband Bayern e. V.

## SATZUNG

# SATZUNG

Stand: 21.03.2015

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft, Landesverband Bayern e. V." Er gehört der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft, Bundesverband e. V. an.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Landesverband hat den Zweck, Multiple-Sklerose-Kranke zu betreuen und ihre Betreuung zu fördern. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Sozialberatung der Betroffenen und ihrer Angehörigen, die Vermittlung sozialer Hilfen und Dienstleistungen nach Maßgabe der Mittel, die Gewährung von Sachleistungen oder finanziellen Hilfen, die Aufklärung und Information von Mitgliedern und der Öffentlichkeit sowie die Förderung der Wissenschaft und Forschung.
- (2) In die Betreuung können auch Personen mit ähnlichen Erkrankungen und ihre Angehörigen einbezogen werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## **§ 4 Finanzierung und Mittelverwendung**

- (1) Der Landesverband finanziert seine Arbeit durch öffentliche Zuschüsse, Beiträge seiner Mitglieder, Spenden, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
- (2) Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Landesverbandes können natürliche und juristische Personen werden, die seine Zwecke fördern wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Landesverbandes sind zugleich Mitglieder der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft, Bundesverband e. V., üben jedoch ihre Rechte und Pflichten im Rahmen des Landesverbandes aus.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch den Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung bis zum 30. September mit Wirkung zum Jahresende,
  - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Landesverbandes schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder (natürliche Personen) zahlen einen Jahresbeitrag. Der Beitrag kann vom Geschäftsführenden Vorstand aus besonderen Gründen erlassen werden.
- (2) Für juristische Personen wird die Höhe des Beitrags in gegenseitigem Einvernehmen durch den Geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.
- (3) Der Landesverband führt jährlich für jedes Mitglied an den Bundesverband einen von dessen Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag ab.
- (4) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags (Abs.1) entscheidet die Delegiertenversammlung.

## **§ 7 Organe**

- (1) Organe des Landesverbandes sind
  - a) der Geschäftsführende Vorstand
  - b) der Erweiterte Vorstand
  - c) die Delegiertenversammlung.
- (2) Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

## § 8 Geschäftsführender Vorstand

- (4) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden  
der/dem ersten Stellvertreterin/Stellvertreter  
der/dem zweiten Stellvertreterin/Stellvertreter  
der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister.

Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands muss MS-betroffen sein. Mindestens ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands soll Ärztin/Arzt (Neurologin/Neurologe) sein.

- (5) Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt und zwar in eigenen Wahlgängen. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und die Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes und der Delegiertenversammlung aus.

Der Geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Neueinstellung und Entlassung der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers.

Der Geschäftsführende Vorstand ist ferner zuständig für die Einstellung und Entlassung der/des hauptamtlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiters.

Die/Der Vorstandsvorsitzende, die/der erste Stellvertreterin/Stellvertreter, die/der zweite Stellvertreterin/ Stellvertreter sowie die/der Schatzmeisterin/Schatzmeister sind jeweils einzeln befugt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die/Der erste Stellvertreterin/Stellvertreter soll nur tätig werden, wenn die/der Vorstandsvorsitzende verhindert ist, die/ der zweite Stellvertreterin/Stellvertreter, wenn die/der Vorstandsvorsitzende und auch die/der erste Stellvertreterin/Stellvertreter verhindert sind.

- (6) Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands werden von der/vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
- (7) Der Geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, einzelne Aufgaben unter sich verteilen und Beschlüsse auf schriftlichem Wege herbeiführen.

- (8) Der Geschäftsführende Vorstand bedient sich für die Durchführung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers.

### **§ 9 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus
- a) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes,
  - b) bis zu 12 weiteren Mitgliedern, davon jeweils eine/einen Vertreterin/Vertreter der acht Mitgliederbezirke (sieben Regierungsbezirke und die Landeshauptstadt München),
  - c) den Vorsitzenden der Beiräte.
- (2) Die Mitglieder nach Abs.1 b) werden im gleichen Wahltermin mit dem Geschäftsführenden Vorstand auf vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die acht Vertreterinnen/Vertreter nach Abs. 1 b) werden von den Delegierten des jeweiligen Mitgliederbezirks für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden einer/eines Vertreterin/Vertreter eines Mitgliedsbezirks müssen die Delegierten dieses Bezirks eine neue Vertreterin/einen neuen Vertreter bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode wählen.
- (4) Der Erweiterte Vorstand ist zuständig für
- a) die Festlegung der Grundsätze für die Organisation und das Arbeitsprogramm des Landesverbandes,
  - b) die Prüfung der Jahresrechnung,
  - c) die Aufstellung der Haushaltsplanung,
  - d) die Entscheidung über die Mitgliedschaft und deren Beendigung bei Verbänden und Gesellschaften.
- (5) Er kann Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen, die mit beratender Stimme an Sitzungen, nach Ladung durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch eine/einen Vertreterin/Vertreter, teilnehmen können.

### **§ 10 Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für alle grundsätzlichen Fragen des Landesverbandes, insbesondere für
- a) Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - b) Verabschiedung der Haushaltsplanung,

- c) Entlastung und Neuwahl des Geschäftsführenden Vorstands und des Erweiterten Vorstands, insbesondere nach Maßgabe des § 9 Abs. 3,
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- e) Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderung
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

Die Amtsdauer der Delegierten beträgt vier Jahre, sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die vom Erweiterten Vorstand erlassen wird.

Der Delegiertenversammlung gehören auch die Mitglieder des Erweiterten Vorstands (§ 9 Abs. 1) an. Die/Der Geschäftsführerin/Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme teil. Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt die/der Vorsitzende des Verbandes, im Verhinderungsfalle jeweils die/der Stellvertreterin/Stellvertreter.

- (2) Die Delegiertenversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Drittel der Delegierten schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. Zu einer außerordentlichen Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang in der Geschäftsstelle einzuladen.

Anträge zur Delegiertenversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

- (3) Auf je 200 Mitglieder und einen Rest von weniger als 200 entfällt eine/ein Delegierte/Delegierter.
- (4) Eine Einberufung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch eine/einen Vertreterin/Vertreter unter Wahrung einer Frist von vier Wochen. Die Tagesordnung ist beizufügen.
- (5) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Für die Beschlüsse zur Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich.
- (6) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die die/der Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter und die/der Protokollführerin/Protokollführer unterzeichnen.

## **§ 11 Beiräte**

- (1) Der Erweiterte Vorstand kann Beiräte bilden
  - a) einen Ärztlichen Beirat,
  - b) einen Patientenbeirat,
  - c) einen Wirtschaftsbeirat.

Über die Berufung einzelner Beiratsmitglieder entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

- (2) Jeder Beirat wählt aus seinen Mitgliedern eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden. Der Geschäftsführende Vorstand beruft die Vorsitzenden des Ärztlichen Beirats und des Wirtschaftsbeirats. Er bestätigt die/den Vorsitzende/n des Patientenbeirats.
- (3) Die Beiräte sollen die Arbeit des Geschäftsführenden und Erweiterten Vorstands unterstützen.
- (4) Die Geschäftsstelle des Verbandes unterstützt, soweit erforderlich, die Arbeit der Beiräte.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Auflösung**

Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Verbandsvermögen an die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft, Bundesverband e. V., mit der Verpflichtung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Sollte der Landesverband zu diesem Zeitpunkt aus dem Bundesverband ausgeschieden sein oder dieser nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen mit der gleichen Auflage dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V. zu.



## **Geschäftsordnung**

für den Erweiterten Vorstand der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft, Landesverband Bayern e. V.

### **§ 1 Einberufung**

Der Erweiterte Vorstand wird von der/vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von der/vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von zwei Wochen einberufen.

### **§ 2 Beschlussfähigkeit**

Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

### **§ 3 Beschlussfassung**

Der Erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

### **§ 4 Teilnahme der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers**

Die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

### **§ 5 Protokoll**

Über die Sitzungsergebnisse ist ein Protokoll zu erstellen, das von der/vom Vorsitzenden und von der/vom Protokollführerin/Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## Wahlordnung

für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft, Landesverband Bayern e. V.

§ 1 Die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer ermittelt im Januar des Wahljahres die Mitgliederzahl in den Regierungsbezirken und in der Landeshauptstadt München nach dem Stand vom 31. Dezember des vorangegangenen Jahres und daraus die Zahl der zu wählenden Delegierten sowie die der Ersatzdelegierten.

§ 2 Das Ergebnis wird den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben (Mitteilungsblatt, Rundschreiben).

Die Mitglieder erhalten zugleich Gelegenheit, sich als Delegierte zu bewerben oder ein anderes Mitglied vorzuschlagen. Dies muss bis spätestens 15. April des Wahljahres erfolgen. Bewerbungen und Vorschläge sind schriftlich an die/den Geschäftsführerin/Geschäftsführer zu richten.

§ 3 Aus den eingehenden Nominierungen wird für jeden Regierungsbezirk und die Landeshauptstadt München eine Liste erstellt. Diese Liste wird den Mitgliedern zugesandt (Rundschreiben, Mitteilungsblatt). Daraus sind die Delegierten zu wählen. Es dürfen nur so viele Namen angekreuzt werden, wie Delegierte zu wählen sind. Ersatzdelegierte sind diejenigen, die nach den Delegierten jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. Die Liste ist bis 15. Juli des Wahljahres wieder zurückzusenden.

§ 4 Die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer gibt das Wahlergebnis den Gewählten und dem Erweiterten Vorstand durch ein Rundschreiben, den Mitgliedern des Verbandes im Mitteilungsblatt, so rechtzeitig bekannt, dass die Mitteilung im September zugeht. Bei Stimmgleichheit von gewählten Delegierten aus den einzelnen Regierungsbezirken und der Landeshauptstadt München entscheidet das Los. Die Amtszeit der gewählten Delegierten beginnt am 1. September.

Diese Satzung ist in der außerordentlichen Delegiertenversammlung am 21.03.2015 beschlossen worden und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.

DEUTSCHE MS-GESELLSCHAFT  
Landesverband Bayern e. V.  
St.-Jakobs-Platz 12  
80331 München  
Tel. 089 236641-0  
Fax 089 236641-33  
Email: [dmsg@dmsg-bayern.de](mailto:dmsg@dmsg-bayern.de)  
Internet: [www.dmsg-bayern.de](http://www.dmsg-bayern.de)